OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151526/2/WP/JoS

Datum:
Linz, 12. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Mag. J B G, W 2, E, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde P vom 1.2.2018, GZ: 810-0/2018, betreffend Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen gemäß dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Spruch des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe abgeändert, dass dieser zu lauten hat: „Die Berufungen gegen die Bescheide vom 6.11.2017, GZ: 612-1/2017, GZ: 810-0/2017 und GZ: 811-0/2017, werden als verspätet zurückgewiesen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit den Bescheiden der Bürgermeisterin der Marktgemeinde P jeweils vom 6.11.2017, GZ: 612-1/2017 (betreffend öffentliche Verkehrserschließung), GZ: 810-0/2017 (betreffend Erschließung durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage) sowie GZ: 811-0/2017 (betreffend Erschließung durch die gemeindeeigene Kanalisationsanlage), wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Entrichtung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994 vorgeschrieben.

I.2. Gegen diese Bescheide erhob der Bf mit Schreiben (mittels E-Mail und Fax) vom 2.1.2018 „Einspruch“.

I.3. Mit Verspätungsvorhalt vom 2.1.2018 teilte die Bürgermeisterin dem Bf mit, eine Überprüfung seiner Rechtsmittel vom 2.1.2018 habe ergeben, dass diese offenbar verspätet eingebracht worden seien. Gleichzeitig räumte die Bürgermeisterin unter Hinweis auf das Parteiengehör die Möglichkeit zu einer Stellungnahme ein.

I.4. Hierzu nahm der Bf mit E-Mail vom 17.1.2018 Stellung. Zusammengefasst wurde ausgeführt, dass die Berufungen vom 2.1.2018 fristgerecht eingebracht worden seien, da der Bf aufgrund eines Auslandsaufenthaltes erst am 4.12.2017 die Bescheide „erhalten“ habe.

I.5. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde P (in der Folge: belangte Behörde) vom 1.2.2018, GZ: 810-0/2018, wurde den Berufungen keine Folge gegeben und wurden diese als unbegründet abgewiesen.

I.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende – als Einspruch bezeichnete – Beschwerde des Bf vom 3.3.2018.

I.7. Mit Schreiben vom 7.3.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die unter I.1. angeführten Bescheide der Bürgermeisterin wurden dem Bf am 29.11.2017 am Arbeitsplatz in E, W 4, mittels RSb-Brief durch Übernahme

eines Ersatzempfängers zugestellt (Rückschein, unter Trennblatt 3 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.1.2. Der Bf hat sich von 29.11.2017 (Mittwoch) bis 2.12.2017 (Samstag) im Ausland aufgehalten (Beschwerdeschriftsatz sowie Stellungnahme des Bf vom 17.1.2018, unter Trennblatt 4 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.1.3. Die Rechtsmittel des Bf gegen die Bescheide der Bürgermeisterin (I.1.) wurden am 2.1.2018 mittels E-Mail und Fax erhoben (unter Trennblatt 4 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

II.2.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte demnach gemäß § 274 Abs 1 Z 1 lit a und Z 2 BAO abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. Gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz (ZustG) ist als Abgabestelle die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, [...], zu qualifizieren.

III.1.2. Gemäß § 16 Abs 5 ZustellG gilt eine Ersatzzustellung als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

III.1.3. Es gelten gemäß § 288 Abs 1 BAO für das Berufungsverfahren die für Bescheidbeschwerden anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß, weil zum Zeitpunkt der Abgabenvorschreibungen durch die Bürgermeisterin ein zweistufiger Instanzenzug für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden bestand. Unter sinngemäßer Anwendung des § 245 Abs 1 erster Satz BAO beträgt demnach die Berufungsfrist einen Monat. Gemäß § 108 Abs 2 BAO enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht.

III.2.1. Die Bescheide der Bürgermeisterin wurden dem Bf mit 29.11.2017 rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die einmonatige Berufungsfrist zu laufen. Der letzte Tag für die Einbringung der Berufung war daher gemäß § 245 Abs 1 erster Satz BAO der Freitag, 29.12.2017 (kein Feiertag). Die erst am darauffolgenden Dienstag, den 2.1.2018 per E-Mail und Fax übermittelte Berufung war daher verspätet.

III.2.2. Das Vorbringen des Bf, wonach dieser von 29.11.2017 bis 2.12.2017 im Ausland aufhältig war und demnach erst verspätet die Bescheide der Bürgermeisterin „erhalten“ und damit Kenntnis erlangt habe, führt im ggst. Fall nicht zu einer Verschiebung des Zustellzeitpunktes und damit auch nicht zur Rechtzeitigkeit seiner Berufung mit 2.1.2018. Dies deshalb, weil im gegebenen Fall die Abwesenheit des Bf nicht dazu geführt hat, dass dieser nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nach Maßgabe der Rechtsprechung des VwGH ist insbesondere wesentlich, dass einerseits betreffend den Zustellvorgang kein signifikanter Unterschied im Vergleich zum überwiegenden Teil der berufstätigen Bevölkerung besteht (vgl. etwa VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0107 mwH) und andererseits, ob dem Empfänger eine ähnliche Reaktionsfrist zukommt, wie sie ihm auch in den vom Gesetz tolerierten Fällen der Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Ausgegangen wird davon, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung tagsüber berufstätig ist und abends an die Abgabestelle zurückkehrt und in diesem Zeitpunkt von der Zustellung Kenntnis erlangen kann. Konnte der Empfänger trotz Abwesenheit von der Abgabestelle in ähnlich rascher Weise Kenntnis von der Sendung erlangen, nimmt die Rechtsprechung an, dass die Ersatzzustellung sogleich ihre Wirkung entfaltet hat. Das bedeutet, dass insbesondere geringe Verkürzungen von Rechtsmittelfristen, etwa bis vier Tage bei einer insgesamt (im Vergleich zum ggst. Fall in etwa halbierten) zweiwöchigen Berufungsfrist (VwGH 19.4.2001, 99/06/0049; 8.11.2012, 2010/04/0112 mwH) bzw nicht mehr als sieben Tage bei Beschwerden (VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0107 mwH) als tolerabel angesehen werden (vgl. zum Ganzen z.B. bei *Schulev-Steindl,* Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018], S. 425).

III.2.3. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass bei Möglichkeit der Kenntnisnahme der Abgabenvorschreibung in Folge der Rückkehr des Bf aus dem Ausland am 2.12.2017 (bzw allenfalls 3.12.2017) im Vergleich zur Mehrheit der berufstätigen Bevölkerung, bei der vergleichsweise von einer Kenntnisnahme im Falle der Ersatzzustellung am 29.11.2017 oder allenfalls am 30.11.2017 auszugehen wäre, aufgrund dieser wenigen Tage kein signifikanter Unterschied zum Agieren des (überwiegenden) Teils der berufstätigen Bevölkerung auszumachen ist.

Eine (ebenfalls im Vergleich zur Mehrheit der berufstätigen Bevölkerung) unzulässige Verkürzung der Berufungsfrist liegt ebenso nicht vor. Dies deshalb,

weil dem Bf bei Möglichkeit der Kenntnisnahme der Abgabenvorschreibung am 2.12.2017 bis zum Ende der Berufungsfrist mit Ablauf des 29.12.2017 noch rund 27 Tage für die Erhebung des Rechtsmittels der Berufung blieben. Damit besteht beim erkennenden Gericht kein Zweifel, dass gemäß der Rechtsprechung des VwGH der Bf rechtzeitig Kenntnis von der Sendung erlangen konnte und die Berufungen vom 2.1.2018 daher als verspätet anzusehen waren.

III.2.4. Auf das Vorbringen des Bf hinsichtlich der Übergabe an eine „nicht autorisierte Person“ brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da die Zustellung an einen Ersatzempfänger unabhängig davon wirksam ist, ob diese im Innenverhältnis zur Entgegennahme ermächtigt ist oder nicht (*Wessely* in: *Frauenberger-Pfeiler, Raschauer, Sander, Wessely* [Hrsg], Österreichisches Zustellrecht2 [2012] Rz 4 zu § 16 Zustellgesetz mHa VwGH 3.2.1987, 87/07/0005). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Arbeitsplatz eine zulässige Abgabestelle darstellt.

III.2.5. Indem die belangte Behörde im Berufungsbescheid zu Unrecht von der Rechtzeitigkeit der Berufungen des Bf ausging und in der Folge eine inhaltliche Entscheidung traf, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit in Form der funktionellen Unzuständigkeit. Diese Unzuständigkeit war vom Verwaltungsgericht von Amts wegen aufzugreifen und der Spruch entsprechend zu korrigieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (und oben zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil